

Tit. E.IV RdSchr. 00f

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Tit. E – Pflegeversicherung

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 00f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. E.IV RdSchr. 00f – Weiterversicherte nach § 26 Abs. 2 SGB XI

Der Beitragsbemessung von Personen, die nach § 26 Abs. 2 SGB XI weiterversichert sind, wird nach § 57 Abs. 5 SGB XI für den Kalendertag der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt. [jetzt] Seit 1. 1. 2001 ist der Beitrag sowohl für Versicherte in den alten als auch in den neuen Bundesländern aus der sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV ergebenden Bezugsgröße (Bezugsgröße West) zu berechnen. Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage beträgt im Jahre [jetzt] 2010 daher 425,83 EUR; der monatlich zu zahlende Pflegeversicherungsbeitrag 8,30 EUR ggf. zuzüglich Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 1,06 EUR.